

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze vom 22.02.2017</p>	<p>Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen <i>Entwurf</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Präambel Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 20.02.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze beschlossen.</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Bolz- und Spielplätze, die sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befinden.</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 20.04.2026 folgende Satzung über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen beschlossen.</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen, die sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befinden.</p> <p>§ 2 Zweckbestimmung Die Anlagen dienen der aktiven Erholung, der körperlichen Ertüchtigung und dem Spiel. Sämtliche hiervon abweichende Nutzungen sind, ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde, untersagt.</p>	<p><i>Anpassung gesetzliche Grundlage für die Satzung</i></p> <p><i>Anpassung des Namens der Satzung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung des Geltungsbereiches der Satzung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Einfügung eines neuen Paragraphen</i> <i>Ergänzung: Festlegung des Willens des Satzungsgebers</i></p>

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>§ 2 Benutzung der Bolz- und Spielplätze</p> <p>1. Das Betreten der Bolz- und Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.</p> <p>2. Die Bolz- und Spielplätze können in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.</p> <p>3. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen (starker anhaltender Regen/Eis) können die Bolz- und Spielplätze oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.</p>	<p>§ 3 Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen</p> <p>1. Das Betreten der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte, Sporteinrichtungen und sonstigen Ausstattungsgegenstände hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.</p> <p>2. Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgelegt.</p> <p>a. Bolz- und Spielplätze: täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr,</p> <p>b. Skateanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im kalendarischen Sommer (01. April bis 30. September): 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, • im kalendarischen Winter (01. Oktober bis 31. März): 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, <p>c. Calisthenicsanlagen: keine zeitlichen Nutzungsbeschränkungen.</p> <p>3. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen (starker anhaltender Regen/Eis) können die Anlagen oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.</p>	<p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i> <i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung der Anlagen, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Ergänzung Sporteinrichtungen</i></p> <p><i>Keine Angabe der Anlagen mehr, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze</i></p> <p><i>Einzelne Festlegung der Nutzungszeiten je Art der Anlage</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze</i></p>
---	---	--

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>§ 3 Verhalten auf dem Bolz- und Spielplatzgelände</p> <p>1. Die Bolz- und Spielplätze und die darauf befindlichen Spielgeräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.</p> <p>2. Auf den Bolz- und Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:</p> <p>a. außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die Bolz- und Spielplätze zu benutzen;</p> <p>b. während der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutz-gesetz);</p> <p>c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>d. die Bolz- und Spielplätze mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;</p>	<p>§ 4 Verhalten auf Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen</p> <p>1. Die Anlagen sowie die darauf befindlichen Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.</p> <p>2. Auf den Anlagen ist insbesondere Folgendes untersagt:</p> <p>a. außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die jeweiligen Anlagen zu benutzen;</p> <p>b. während der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);</p> <p>c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>d. die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Pflege- und Einsatzfahrzeuge der Gemeinde sowie derer beauftragter Dienstleister);</p>	<p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2 Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2 Anpassung der Bezeichnung, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i></p> <p>radaktionelle Änderung</p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze Herausnahme von Fahrrädern aufgrund der Skateranlage</i></p>
---	---	--

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>e. die Bolz- und Spielplätze zu verunreinigen;</p> <p>f. zu rauchen, Feuer zu entfachen oder zu grillen;</p> <p>g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen oder zu veräußern/verteilen;</p> <p>h. Hunde auf die Bolz- und Spielplätze mitzubringen.</p> <p>3. Bei offiziellen Veranstaltungen können Ausnahmen von Absatz 2 durch die Gemeinde genehmigt werden.</p> <p>§ 4 Platzverweis Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder auf einem Bolz- oder Spielplatz eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann von dem Bolz- oder Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm/ihr das Betreten des Bolz- oder Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.</p>	<p>e. die Anlagen und Anlagenteile zu beschmutzen bzw. zu verunreinigen;</p> <p>f. zu rauchen, Feuer zu entfachen oder zu grillen;</p> <p>g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen oder zu veräußern/verteilen;</p> <p>h. das Mitbringen von Hunden.</p> <p>3. Bei offiziellen Veranstaltungen können Ausnahmen von § 3 durch die Gemeinde genehmigt werden.</p> <p>§ 5 Platzverweis Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder auf Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann von den Bolz-, Spiel-, Skate- und Calisthenicsanlagen verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm/ihr das Betreten der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i> <i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p>
---	---	--

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>§ 5 Haftung und Versicherungspflicht</p> <p>1. Wer Spielgeräte oder sonstige Ausstattungsgegenstände auf einem Bolz- oder Spielplatz fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Hoppegarten gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.</p> <p>2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Bolz- und Spielplätze bzw. durch fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.</p> <p>3. Es besteht keine Räum- und Streupflicht.</p> <p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 6 Haftung und Versicherungspflicht</p> <p>1. Wer Spielgeräte oder sonstige Ausstattungsgegenstände auf Bolz- und Spielplätzen sowie Skate- und Calisthenicsanlagen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Hoppegarten gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.</p> <p>2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen bzw. durch fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen. Im Übrigen geschieht die Nutzung der Anlagen, insbesondere Skate- und Calisthenicsanlagen, hinsichtlich Sturz- und Verletzungsgefahr, welche generell bei der Ausübung des Hobbys billigend in Kauf genommen werden, in eigener Verantwortung.</p> <p>3. Es besteht keine Räum- und Streupflicht.</p> <p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i> <i>Anpassung der Bezeichnung, keine Einschränkung auf Bolz- und Spielplätze</i></p>
--	---	---

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:</p> <p>a. außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die Bolz- und Spielplätze benutzt;</p> <p>b. während der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke benutzt, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);</p> <p>c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz entfernt, beschädigt oder zerstört;</p> <p>d. einen Bolz- oder Spielplatz mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen befährt;</p> <p>e. einen Bolz- oder Spielplatz verunreinigt;</p> <p>f. raucht, Feuer entfacht oder grillt;</p> <p>g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt oder veräußert/verteilt;</p>	<p>1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:</p> <p>a. außerhalb der jeweils festgelegten Nutzungszeiten gemäß § 3 Abs. 2 die entsprechenden Anlagen benutzt;</p> <p>b. während der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke benutzt, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);</p> <p>c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz entfernt, beschädigt oder zerstört;</p> <p>d. die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen befährt (ausgenommen Pflege- und Einsatzfahrzeuge der Gemeinde sowie derer beauftragter Dienstleister);</p> <p>e. die Anlagen und Anlagenteile beschmutzt bzw. verunreinigt;</p> <p>f. raucht, Feuer entfacht oder grillt;</p> <p>g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt oder veräußert/verteilt;</p>	<p><i>Herausnahme von Fahrrädern aufgrund der Skateranlage</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung, ergänzt um die Skater- und Calisthenicsanlagen</i></p> <p><i>Anpassung Paragraph durch neuen § 2</i></p>
---	---	--

Synopse Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen

<p>h. Hunde auf einen Bolz- oder Spielplatz mitbringt.</p> <p>2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.</p> <p>3. Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.</p>	<p>h. Hunde auf die genannten Anlagen mitbringt.</p> <p>2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.</p> <p>3. Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe bis 1.000,00 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.</p>	
--	--	--